



Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

Vorlage Nr.: SG/252/2023
 Sachbearbeiter Volker Stemmermann

Vorlage		Datum: 28.08.2023 Aktenzeichen: Status: öffentlich		
Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
19.09.2023	Feuerschutzausschuss			

Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes für die Samtgemeinde Tarmstedt

Es wird auf den beiliegenden Antrag vom Gemeindebrandmeister Harald Cordes verwiesen.

Gemäß § 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) obliegt der Gemeinde für ihren Bereich der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung. Sie kann hierfür einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen.

Mit der Aufnahme der Feuerwehrbedarfsplanung in den Katalog der gemeindlichen Aufgaben als Kann-Vorschrift hat der Gesetzgeber die Erwartung verbunden, dass alle Gemeinden von diesem Planungsinstrument Gebrauch machen. Es ist im Hinblick auf das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und wegen des Konnexitätsprinzips bislang davon abgesehen worden, diese Aufgabe in den gesetzlichen Katalog der gemeindlichen Pflichtaufgaben aufzunehmen. (Kommentar Scholz/Runge zum Nds. Brandschutzgesetz)

Durch das MI in Niedersachsen und der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren (AGBF) wurden Empfehlungen zur Feuerwehrbedarfsplanung gegeben. Danach sollen Feuerwehrbedarfspläne u.a. Aussagen zu folgenden Bereichen enthalten:

- Beschreibung des Inhalts und der Ziele der Planung,
- Beschreibung aller Aufgaben der Feuerwehr,
- Darstellung aller brandschutz- und hilfeleistungsrelevanten Gegebenheiten in der Gemeinde,

- Beschreibung der Gefahren und ihre Bewertung,
- Bestimmung der Schutzziele,
- Ermittlung der Soll-Struktur der Feuerwehr anhand der Schutzziele nach Standorten, Ausrüstung und Personalstärke,
- Vergleich der Soll- mit der Ist-Struktur,
- Zusammenfassende Bewertung und Darstellung der erforderlichen Maßnahmen in einem Zeitplan.

Die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes wurde mittlerweile von fast allen Kommunen im Landkreis Rotenburg (Wümme) in Auftrag gegeben. Neben etlichen privatwirtschaftlichen Firmen, bittet seit diesem Jahr auch die KWL, eine Tochtergesellschaft des NSGB, die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes an.

Der ungefähre Kostenrahmen für die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes liegt, je nach Ausschreibungsergebnis, bei ca. 20.000,- bis 25.000,- €.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Feuerwehrbedarfsplan für die Samtgemeinde Tarmstedt in Auftrag zu geben. Im Haushaltsplan 2024 werden Mittel in Höhe von 25.000,- € veranschlagt.

Anlage(n)

Antrag auf Erstellung Feuerwehrbedarfsplan